

Satzung

Fürther Bündnis für Pflege



Fürther Bündnis für Pflege

Satzung

Präambel

Pflege ist ein zentrales Thema der kommunalen Daseinsvorsorge. Mit dem *Fürther Bündnis für Pflege* reagiert die Stadt Fürth auf den steigenden Pflegebedarf, die Anforderungen an eine bedarfsgerechte pflegerische Versorgung sowie auf die Notwendigkeit einer qualitativen Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur durch Vernetzung, innovative Versorgungsformen und koordinierte Zusammenarbeit.

Das *Fürther Bündnis für Pflege* ist eine Initiative des Referates für Soziales, Jugend und Kultur der Stadt Fürth. Dort ist auch die zugehörige Koordinationsstelle angesiedelt.

§ 1 Name, Sitz und Organisation

- (1) Der Zusammenschluss führt den Namen *Fürther Bündnis für Pflege* (FBfP).
- (2) Zentrale Organisationsstruktur des Bündnisses ist die mit einer Fachkraft besetzte Koordinationsstelle, die als städtische Einrichtung direkt beim Referat für Soziales, Jugend und Kultur angesiedelt ist.

- (3) Sitz und Adresse der Koordinationsstelle ist:

Fürther Bündnis für Pflege/Referat IV
Königsplatz 2, 90762 Fürth

buendnis-fuer-pflege@fuerth.de

(4) Die Koordinationsstelle ist Ansprechpartnerin für

- alle Bündnisteilnehmenden
- Pflegeinteressenvertreterinnen und -vertreter
- Anbieterinnen und Anbieter von Pflegedienstleistungen
- Institutionen, Fachstellen und Einrichtungen der Fürther Pflegelandschaft

§ 2 Selbstverständnis

(1) Das FBfP ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Akteuren der Fürther Pflegelandschaft.

(2) Das Bündnis ist kein eingetragener Verein und arbeitet mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Das *Fürther Bündnis für Pflege* leitet seinen Zweck unmittelbar aus der Förderrichtlinie „Gute Pflege in Bayern“ (Bayerisches Landesamt für Pflege) ab. Die Förderrichtlinie verfolgt das Ziel, „in Bayern eine bedarfsgerechte und bedürfnisorientierte auf den sozialen Nahraum ausgerichtete Pflege zu stärken, auszubauen und zu betreiben, damit Menschen, auch bei Pflegebedürftigkeit oder drohender Pflegebedürftigkeit so lange wie möglich im vertrauten Umfeld zu Hause leben können.“ (Gute Pflege in Bayern – GutePflegeFör - LfP)

(2) Zu den Aufgaben des FBfP gehören entsprechend dem vorausgesetzten Zweck insbesondere Austausch, Vernetzung und Vermittlung von Kontakten, die Anbahnung und Stimulierung von Kooperationen, die Initiierung und Begleitung innovativer Projekte mit dem Schwerpunkt *Pflegeversorgung im sozialen Nahraum*.

(3) Darüber hinaus fördert das Bündnis tragfähige Synergien zwischen professionellen Pflegedienstleistern und bürgerschaftlichem Engagement, insbesondere durch die Verknüpfung mit den sechs koordinierten Stadtteilnetzwerken der Stadt Fürth.

(4) Das *Fürther Bündnis für Pflege* trägt durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Organisation von Veranstaltungen zur Information, Sensibilisierung und Sichtbarmachung von pflegerrelevanten Themen, sowie pflegerischen Angeboten und Entwicklungen in der Stadt Fürth bei.

§ 4 Teilnahme am Bündnis

(1) Am *Fürther Bündnis für Pflege* können teilnehmen:

- Organisationen, Einrichtungen und Institutionen,
- Initiativen sowie
- Einzelpersonen,

die die Ziele des FBfP unterstützen.

- (2) Die Teilnahme erfolgt freiwillig und begründet keine Mitgliedschaft im rechtlichen Sinne.
- (3) Die Teilnahme ist kostenfrei.
- (4) Eine Teilnahme erfolgt durch Anmeldung bei der Koordinationsstelle. Hierfür ist ein Steckbrief mit Adress- und Kontaktdaten auszufüllen ([Formular-Link](#)).
- (5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen.
- (6) Eine Abmeldung und Löschung der Kontaktdaten ist jederzeit möglich.

§ 5 Steuerung

Ein gesondertes Steuerungsgremium wird nicht eingerichtet.

§ 6 Finanzierung

- (1) Das *Fürther Bündnis für Pflege* erhebt keine Teilnahmegebühren.
- (2) Das Projekt wird
 - zu 70 % durch Fördermittel aus der Förderrichtlinie „Gute Pflege in Bayern“ (Bayerisches Landesamt für Pflege) und
 - zu 30 % durch Mittel der Stadt Fürth finanziert.
- (3) Ein jährlicher Verwendungsnachweis wird dem Bayerischen Landesamt für Pflege vorgelegt und geprüft.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung am **29.04.2026** in Kraft.
- (2) Die Satzung gilt vorerst bis zum Ende der ersten Förderperiode (31.12.2027).
- (2) Die Verlängerung der Förderung wird angestrebt und beim Landesamt für Pflege beantragt.
- (3) Im Falle einer Verlängerung der Förderung gilt diese Satzung entsprechend fort.